

Freiburg im Breisgau, den 4. Mai 2020

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zum 57. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 3. Mai 2020. — Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten für die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier. — Urkunde zur Errichtung des „Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M.“

Heiliger Stuhl

Nr. 223

Botschaft von Papst Franziskus zum 57. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 3. Mai 2020

Die Worte der Berufung

Liebe Brüder und Schwestern!

Am 4. August letzten Jahres, dem 160. Todestag des heiligen Pfarrers von Ars, habe ich an die Priester, die jeden Tag ihr Leben für den Ruf des Herrn zum Dienst am Volk Gottes hingeben, einen Brief geschrieben.

Bei dieser Gelegenheit habe ich vier Schlüsselworte – *Schmerz, Dankbarkeit, Lebensmut und Lobpreis* – gewählt, um den Priestern zu danken und sie in ihrem Dienst zu stützen. Ich denke, an diesem 57. Weltgebetstag um geistliche Berufungen kann man diese Worte vor dem Hintergrund der Erzählung des Evangeliums von der besonderen Erfahrung, die Jesus und Petrus während eines nächtlichen Sturms auf dem See von Tiberias machen (vgl. Mt 14,22-33), aufgreifen und an das ganze Volk Gottes richten.

Nach der Brotvermehrung, die unter der Menge begeistertes Staunen hervorgerufen hatte, befahl Jesus den Seinen, ins Boot zu steigen und an das andere Ufer vorauszufahren. Inzwischen wollte er die Leute nach Hause schicken. Das Bild dieser Fahrt über den See erinnert in gewisser Weise an die Reise unseres Lebens: Das Boot unseres Lebens fährt langsam weiter, immer in Bewegung auf der Suche nach einer glücklichen Landung; es ist bereit, den Gefahren zu trotzen und die Chancen des Meeres zu ergreifen, möchte aber ebenso, dass der Steuermann es mit einer Wende schließlich auf den richtigen Kurs bringt. Zuweilen kann es hingegen vorkommen, dass das Boot sich verirrt, dass es sich von falschen Hoffnungen blenden lässt, anstatt dem hellen Leuchtturm zu folgen, der es zum si-

cheren Hafen führt, oder dass es den Gegenwinden der Schwierigkeiten, der Zweifel und der Ängste ausgesetzt ist.

So ist es auch im Herzen der Jünger der Fall. Nachdem sie gerufen wurden, dem Meister aus Nazaret zu folgen, müssen sie sich entscheiden, ans andere Ufer hinüberzufahren; sie müssen sich mutig dazu entschließen, die eigenen Sicherheiten aufzugeben und sich in die Nachfolge des Herrn zu begeben. Es ist dies kein friedliches Abenteuer: Die Nacht bricht herein, der Gegenwind bläst, das Boot wird von den Wellen hin- und hergeworfen, und die Angst, es nicht zu schaffen und dem Ruf nicht gewachsen zu sein, droht sie zu überwältigen.

Doch das Evangelium sagt uns, dass wir bei dem Abenteuer dieser nicht einfachen Fahrt nicht allein sind. Als würde er mitten in der Nacht gewissermaßen das Morgenrot heraufbeschwören, geht der Herr über das aufgewühlte Wasser zu den Jüngern. Er lädt Petrus ein, über die Wellen zu ihm zu kommen, und rettet ihn, als er ihn untergehen sieht. Schließlich steigt er ins Boot und lässt den Wind verstummen.

Das erste Wort der Berufung ist also *Dankbarkeit*. Den richtigen Kurs zu halten ist nicht eine Aufgabe, die nur unseren Kräften anvertraut ist, noch hängt es allein von den von uns gewählten Wegen ab. Die Verwirklichung unserer selbst und unserer Lebenspläne ist nicht das mathematische Ergebnis dessen, was wir in einem abgeschotteten „Ich“ beschlossen haben; vielmehr handelt es sich zuallererst um die Antwort auf einen Ruf, der von oben an uns ergeht. Der Herr nämlich zeigt uns das Ufer, an das wir fahren sollen, und schenkt uns zuvor den Mut, ins Boot zu steigen; während er uns ruft, macht er sich schon zu unserem Steuermann, um uns zu begleiten, um uns die Richtung zu weisen, um zu verhindern, dass wir an den Klippen der Unentschlossenheit stranden, und um uns zu befähigen, sogar über das aufgewühlte Wasser zu gehen.

Jede Berufung geht aus dem liebevollen Blick hervor, mit dem der Herr uns begegnet ist, vielleicht eben als unser Boot vom Sturm gebeutelt wurde. Sie ist „nicht so sehr

unsere Entscheidung als vielmehr eine Antwort auf einen ungeschuldeten Ruf des Herrn“ (*Brief an die Priester*, 4. August 2019). Daher werden wir seinen Ruf entdecken und annehmen können, wenn sich unser Herz der Dankbarkeit öffnet und den Augenblick zu ergreifen vermag, da Gott in unserem Leben vorbeigeht.

Als die Jünger Jesus über das Wasser näherkommen sehen, meinen sie zunächst, es handle sich um ein Gespenst, und haben Angst. Doch Jesus beruhigt sie sofort mit einem Wort, das unser Leben und unseren Berufungsweg immer begleiten muss: „Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!“ (V. 27). Das eben ist das zweite Wort, das ich euch mitgeben will: *Mut*.

Was uns oft daran hindert, zu gehen, zu wachsen und den Weg einzuschlagen, den der Herr für uns vorgezeichnet hat, sind die Gespenster, die in unserem Herzen herumgeistern. Wenn wir gerufen sind, unser sicheres Ufer aufzugeben und in unserem Leben einen Stand – wie die Ehe, das Weihepriestertum, das geweihte Leben – zu ergreifen, dann zeigt sich die erste Reaktion häufig in der Gestalt des „Gespenstes der Ungläubigkeit“: Dies kann unmöglich meine Berufung sein; handelt es sich wirklich um den richtigen Weg? Verlangt der Herr das im Ernst von mir?

Und nach und nach nehmen in uns die Überlegungen, Rechtfertigungen und Berechnungen zu, die uns den Schwung rauben, uns verwirren und uns wie gelähmt am Abfahrtsufer zurücklassen: Wir meinen, einen Bock geschossen zu haben, nicht auf der Höhe zu sein oder einfach ein Gespenst gesehen zu haben, das man verschrecken muss.

Der Herr weiß, dass eine grundsätzliche Lebensentscheidung – wie die Entscheidung, zu heiraten oder sich auf besondere Weise dem Dienst des Herrn zu weihen – *Mut* verlangt. Er kennt die Fragen, die Zweifel und die Schwierigkeiten, die das Boot unseres Herzens schütteln. Daher beruhigt er uns: „Hab keine Angst, ich bin bei dir!“ Der Glaube an seine Gegenwart, dass er uns entgegenkommt und uns begleitet, selbst wenn das Meer vom Sturm gepeitscht wird, befreit uns von der Trägheit (*acedia*), die ich einmal als „süßliche Traurigkeit“ (*Brief an die Priester*, 4. August 2019) bezeichnet habe, also von der inneren Mutlosigkeit, die uns lähmt und die Schönheit der Berufung nicht auskosten lässt.

Im *Brief an die Priester* habe ich auch vom Schmerz gesprochen. Hier aber möchte ich dieses Wort anders wiedergeben und mich auf die *Mühe* beziehen. Jede Berufung verlangt Einsatz. Der Herr ruft uns, weil er uns wie Petrus dazu befähigen will, „über das Wasser zu gehen“, das heißt unser Leben in die Hand zu nehmen, um es in den Dienst für das Evangelium zu stellen, und zwar Tag für Tag auf die konkreten Weisen, die er uns zeigt, insbe-

sondere in den verschiedenen Formen der Berufung als gläubige Laien, Priester oder Personen des geweihten Lebens. Wir sind jedoch dem Apostel ähnlich: Wir haben den Wunsch und den Schwung, sind aber zugleich von Schwächen und Ängsten geprägt.

Wenn wir uns von dem Gedanken, welche Verantwortung uns – im Eheleben oder im priesterlichen Dienst – erwartet oder welche Widrigkeiten auftreten werden, überwältigen lassen, dann werden wir schnell den Blick von Jesus abwenden und wie Petrus unterzugehen drohen. Doch selbst in unserer Schwachheit und Armut erlaubt uns der Glaube, dem auferstandenen Herrn entgegenzugehen und sogar Stürme zu überwinden. Er reicht uns nämlich die Hand, wenn wir aus Müdigkeit oder Angst unterzugehen drohen, und verleiht uns den nötigen Schwung, um unsere Berufung voll Freude und Begeisterung zu leben.

Als Jesus ins Boot steigt, legt sich schließlich der Wind und lassen die Wellen nach. Dies ist ein schönes Bild dafür, was der Herr in unserem Leben und in den Tumulten der Geschichte wirkt, vor allem wenn wir uns im Sturm befinden: Der Herr befiehlt den widrigen Winden zu schweigen, und die Kräfte des Bösen, der Angst, der Resignation haben keine Macht mehr über uns.

In der besonderen Berufung, die wir leben sollen, können uns diese Winde völlig erschöpfen. Ich denke an alle, die wichtige Aufgaben in der Zivilgesellschaft übernehmen, ich denke an die Eheleute, die ich nicht umsonst gerne als „mutig“ bezeichne, und insbesondere an alle, die das geweihte Leben und das Priestertum ergriffen haben. Ich kenne eure Mühe, eure Einsamkeit, die manchmal das Herz schwermacht, die Gefahr der Gewohnheit, die allmählich das brennende Feuer des Rufes auslöscht, die Last der Unsicherheit und der prekären Situation unserer Zeit, die Sorge um die Zukunft. Nur *Mut*, habt keine Angst! Jesus ist an unserer Seite. Wenn wir ihn als den einzigen Herrn unseres Lebens erkennen, streckt er uns die Hand entgegen und packt uns, um uns zu retten.

Und dann öffnet sich unser Leben selbst inmitten der Wellen dem *Lobpreis*. Das ist das letzte Wort der Berufung und möchte zudem eine Einladung sein, die innere Haltung der seligen Jungfrau Maria einzunehmen: Dankbar für den Blick, mit dem Gott auf sie geschaut hat, hat sie ihm im Glauben alle Angst und Unruhe übergeben und mutig den Ruf angenommen – so machte sie ihr Leben zu einem ewigen Lobgesang des Herrn.

Liebe Brüder und Schwestern, ich möchte, dass die Kirche besonders am Weltgebetstag, aber ebenso in der gewöhnlichen pastoralen Tätigkeit unserer Gemeinden, diesen Weg im Dienst an den Berufungen geht und dafür die Herzen aller Gläubigen gewinnt. Denn so kann jeder dankbar den Ruf entdecken, den der Herr an ihn richtet, als auch den *Mut* finden, „Ja“ zu sagen, und im Glauben

an Christus die Mühe überwinden und schließlich das eigene Leben als Lobgesang für Gott, für die Brüder und Schwestern sowie für die ganze Welt darbringen. Die Jungfrau Maria begleite uns dabei und sei uns Fürsprecherin.

*Gegeben zu Rom, bei St. Johannes im Lateran,
am 8. März 2020, zweiter Fastensonntag*

FRANZISKUS

Erzbistum Freiburg

Nr. 224

Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten für die (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier

Präambel

Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich, wie es in Artikel 91 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verankert ist. Die deutschen (Erz-)Bischöfe möchten im Rahmen ihres kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes ein hohes Datenschutzniveau garantieren. Im Hinblick auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung, welche am 25. Mai 2018 in Kraft trat, soll der kirchliche Datenschutz der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier neu geordnet werden, um den kirchlichen Datenschutz dem staatlichen Recht gegenüber wirkungsgleich gewährleisten zu können. Damit wird die Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten garantiert und der kirchliche Datenschutz gegenüber dem staatlichen Recht auf gleichem Niveau ausgestaltet.

Dementsprechend haben die (Erz-)Bischöfe der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier für ihren Zuständigkeitsbereich umfassende datenschutzrechtliche Regelungen getroffen und sich darauf verständigt, die Datenschutzaufsicht in einem überdiözesanen Katholischen Datenschutzzentrum Frankfurt/M. zu organisieren und in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten. Die Belegenheitsdiözese Limburg wird mit der Errichtung dieser Körperschaft betraut.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Rechtsanwendung

(1) Das Katholische Datenschutzzentrum ist eine rechtlich selbstständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Weimarer Reichsverfassung.

(2) Es führt den Namen „Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt/M.“ und ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt/M. KdöR“.

(3) Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums ist Frankfurt am Main.

(4) Für das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden, vom Bischof der für den Sitz des Datenschutzzentrums zuständigen Diözese Limburg in Kraft gesetzten Fassung.

(5) Für das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. gilt das diözesane Datenschutzrecht der Belegenheitsdiözese. Es wendet in den einzelnen Diözesen das jeweilige diözesane Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (im Folgenden: KDG) in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Die Körperschaft wird vom Bistum Limburg errichtet. Mit der Unterzeichnung erklären die in der Präambel genannten (Erz-)Diözesen ihre Mitgliedschaft in der neuen Körperschaft.

(2) Weitere (Erz-)Diözesen können der Körperschaft unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen als Mitglieder beitreten.

(3) Mitglieder können unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen aus der Körperschaft austreten. Ein Austritt ist nur zulässig, wenn die diözesanen Aufsichtsstrukturen ein gleichwertiges Schutzniveau garantieren.

§ 3

Zweckbestimmung

(1) Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesonde-

re des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der für die Mitgliedsdiözesen jeweils geltenden Fassung. Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht wird zugleich sichergestellt, dass bei den kirchlichen verantwortlichen Stellen im Sinne des KDG ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen werden.

(2) Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich auf die Bereiche der Mitgliedsdiözesen gemäß § 3 KDG.

(3) Das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. ist Anstellungsträger der/des von den Mitgliedsdiözesen nach § 42 Absatz 1 KDG bestellten gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten und der dort Mitarbeitenden.

§ 4 Organe

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. sind

- die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und
- der Verwaltungsrat.

§ 5 Gemeinsame/r Diözesandatenschutzbeauftragte/r

(1) Gesetzliche Vertretung des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. ist die/der von den (Erz-)Bischöfen der Mitgliedsdiözesen bestellte gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte. Diese Person ist für die Mitgliedsdiözesen und ggf. weitere kirchliche Rechtsträger, die dem Datenschutzzentrum aufgrund besonderer rechtlicher Regelungen unterstellt werden, die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des KDG. Sie vertritt das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte. Vertreter/in ist die/der jeweilige Stellvertreter/in des/der gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten. Die/Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und die/der Stellvertreter/in sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. Entsprechende Erklärungen sind unter Bedrückung des Siegels des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. abzugeben. Im Falle von Beschlüssen nach § 7 j) vertritt die/der Vorsitzende bzw. ihr/sein Stellvertreter das Datenschutzzentrum.

(2) Die Rechtsstellung, der Rahmen für die Dauer der Bestellung und die Aufgaben der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem KDG in der für den Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. jeweils geltenden Fassung.

(3) Zur Erledigung ihrer/seiner Aufgaben steht der/dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten eine Geschäftsstelle mit der erforderlichen Personal- und Sachausstattung zur Seite. Der Umfang der Ausstattung ist nach Maßgabe des § 43 Absatz 4 KDG festzulegen und im Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Datenschutzzentrums zu veröffentlichen.

§ 6

Zusammensetzung des Verwaltungsrates, Vertretung

(1) Die (Erz-)Bischöfe der Mitgliedsdiözesen bilden den Verwaltungsrat des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M. Sie können eine von ihnen bevollmächtigte Vertretung in den Verwaltungsrat entsenden. Im Falle der Sedisvakanz werden die Aufgaben gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen wahrgenommen.

(2) Wird das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/M. um weitere Mitgliedsdiözesen erweitert oder scheidet Mitgliedsdiözesen aus, ändert sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entsprechend. Jede Mitgliedsdiözese hat einen Sitz im Verwaltungsrat.

(3) Der Verwaltungsrat wählt für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden eine Person mit der Geschäftsführung des Verwaltungsrates beauftragen, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (einschließlich Anfertigung der Niederschrift) übertragen werden kann. Diese Person muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.

(5) Soweit der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, nimmt die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte, im Verhinderungsfall seine Vertretung, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Unter Wahrung der den (Erz-)Bischöfen kirchenrechtlich vorbehaltenen Zuständigkeiten und unter Wahrung der in § 43 Absatz 1 KDG festgelegten Unabhängigkeit der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten nimmt der Verwaltungsrat die Rechtsaufsicht wahr und es kommen ihm insbesondere die nachfolgend genannten Aufgaben zu:

- a) Entscheidung über die der/dem Diözesandatenschutzbeauftragten zukommende Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe der bestehenden rechtlichen Verpflichtungen und der hierfür durch die Mitgliedsdiözesen zur Verfügung gestellten Mittel,

- b) Entgegennahme des gemäß den Vorgaben des KDG regelmäßig zu erstattenden Berichtes der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,
- c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
- d) Beratung vor der Einstellung von Mitarbeitenden,
- e) Entscheidungsvorschlag zur Bestellung der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,
- f) Entscheidungsvorschlag zur Herstellung des Einvernehmens für die Bestellung der Vertretung der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,
- g) Entscheidungsvorschlag zum Widerruf der Bestellung zur/zum gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,
- h) Entscheidung über die Übernahme der Datenschutzaufsicht über sonstige, nicht über die Mitgliedschaft der (Erz-)Diözesen erfasste kirchliche Rechtsträger,
- i) Entscheidung über Satzungsänderungen des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M.,
- j) Entscheidung bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten gegenüber dem gemeinsamen Datenschutzbeauftragten.

(2) Beschlüsse zu Buchstaben e) bis j) müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Verwaltungsratsmitglieder erfolgen. Enthaltungen sind nicht zulässig.

(3) Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzte/r der/des Diözesandatenschutzbeauftragten, wobei deren/dessen Unabhängigkeit nach den jeweils geltenden Regelungen des KDG zu wahren ist. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung in Ausübung der Vertretung.

§ 8

Arbeitsweise des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(2) Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf, statt. Zu diesen Sitzungen ist in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Beratungspunkte einzuladen. Der Verwaltungsrat ist von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich verlangen.

(3) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse im Einzelfall auch im schriftlichen oder im elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder bzw. Vertreter dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.

(4) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ohne besondere Vergütung tätig.

(6) Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Verwaltungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9

Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen

Weitere (Erz-)Diözesen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) können der Körperschaft als Mitglieder beitreten, wenn der Verwaltungsrat dem Beitrittsgesuch mit den Stimmen aller seiner Mitglieder zustimmt. Die näheren Einzelheiten sind in einer Beitrittsvereinbarung zu regeln.

§ 10

Austritt von Mitgliedsdiözesen

Mitgliedsdiözesen können mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ihren Austritt aus der Körperschaft erklären. Die näheren Einzelheiten sind in einer Austrittsvereinbarung mit den verbleibenden Mitgliedsdiözesen zu regeln.

§ 11

Auflösung der Körperschaft

Über die Auflösung der Körperschaft entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung der/des Diözesandatenschutzbeauftragten. Die Auflösung kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen werden.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Körperschaft fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Körperschaft.

§ 13

Inkrafttreten/Ausfertigungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch alle beteiligten (Erz-)Bischöfe in Kraft. Jede (Erz-)

Herausgeber: Erzb. Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg,
Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-
Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, abo-abl@buchundpresse.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: ca. 35 Ausgaben jährlich.
Adressfehler bitte dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei
gebleicht  Papier“

Diözese erhält eine Ausfertigung. Sie ist in den Amtsblät-
tern der beteiligten (Erz-)Diözesen bekannt zu machen.

Az: 555B/60419/19/04/4

Limburg, den 27. Juni 2019
+ *Dr. Georg Bätzing*, Bischof

Freiburg, den 8. Juli 2019
+ *Stephan Burger*, Erzbischof

Fulda, den 11. Juli 2019
+ *Dr. Michael Gerber*, Bischof

Mainz, den 13. Juli 2019
+ *Prof. Dr. Peter Kohlgraf*, Bischof

Rottenburg-Stuttgart, den 20. Juli 2019
+ *Dr. Gebhard Fürst*, Bischof

Speyer, den 5. August 2019
+ *Dr. Karl-Heinz Wieseemann*, Bischof

Trier, den 9. August 2019
+ *Dr. Stephan Ackermann*, Bischof

Nr. 225

Urkunde zur Errichtung des „Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M.“

Die Diözese Limburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts,
– handelnd durch den Bischof von Limburg – errichtet
hiermit unter Bezugnahme auf Artikel 140 des Grundge-
setzes in Verbindung mit Artikel 137 Absätze 3 und 5 der
Weimarer Reichsverfassung und Artikel 2 Absatz 2 Satz 1
des Vertrages zur Ergänzung des Vertrages des Landes
Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom
29. März 1974 die Körperschaft des öffentlichen Rechts

„Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt/M.“

nach Maßgabe der Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums Frankfurt/M., die Bestandteil dieser Urkunde ist.

Limburg, den 27. Juni 2019

Az: 555B/60419/19/04/4

(S)

+ *Dr. Georg Bätzing*
Bischof von Limburg